



Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens



Datum: 20. Februar 2026
Zahl: 144/-0
Auskünfte: Mag. (FH) Andrea Maurer
DW: 12

**Verkehrsbeschränkung gemäß § 44b StVO (unaufschiebbare
Verkehrsbeschränkung) auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen -
Tauwetterbeschränkung**

Die Gemeinde Arriach teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des
Tauwetters

ab Montag, dem 23. Februar 2026

auf den unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen
durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960
„**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht**“ mit der Zusatztafel „**infolge von
Tauwetter**“ verfügt werden.

Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht auf folgenden
Straßenabschnitten:

Gemeindestraßen	
Arriach – Zufahrt Kreuzung RAIKA bis Abzweigung OW Berg ob Arriach	Zufahrt Aufbahrungshalle
Landesstraße bis Lehmbrücke	Zufahrt ESG-Wohnanlage
Josef-Winkler-Straße	Zufahrt Katholische Kirche
Zufahrt Evangelischer Friedhof	Zufahrt ESG-Wohnanlage Tratten und Kirchensteig

Verbindungsstraßen	
Wöllan	Sauboden und Untere Laastadt
Dreihofen	Berg ob Arriach
Hundsdorf	Vorderwinkl
Hinterwinkl	Klösterle
Innerteuchen	Sauboden-Süd
Kirchenwöllan	Laastadt Ost
Laastadt West	Staudacher Bühel
Sauerwald	Haslerweg
Schmiedhuber-Semanek	Galsterer
Bitzinger-Reiner	Zufahrt Liegenschaft Sauboden 45
Zufahrt Lehmichl	Hernler-Wipfler-Scheiber
Lanerweg	Freundlweg
Klösterleiftweg	Zufahrt Unterköfler-Trauntschnig

Die Kundmachung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung dieser wieder.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie Rettungsorganisationen (§ 26 StVO 1960)
- b) Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes und Wirtschaftsdienstes (Bauhof) der Gemeinde
- c) Fahrzeuge der Müllentsorgungsbetriebe
- d) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres bei Einsätzen und Übungen
- e) Behebung von Störungen des Entsorgungs- oder Versorgungsnetzes für Elektrizitäts- oder Telekommunikations- oder Wasserdienstleistungen und der Regionalwärmeversorgung
- f) Öffentlicher Personenverkehr
- g) Reisebusse, sofern sie dem An- und Abtransport von Gästen zu- und von den Fremdenverkehrsbetrieben dienen.
- h) Frischmilchtransporte der Molkereien
- i) Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen, sowie Viehtransporte ab Hof und Fahrzeuge zur Tierkörperverwertung und Futtermitteltransporte.
- j) Fahrzeuge die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte und Gewerbebetriebe dienen.
- k) Traktoren der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet.
- l) Fahrzeuge für **unaufschiebbare** Heizmedientransporte im privaten Haushaltsbereich (Öl, Pellets, u.dgl.).
- m) Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- n) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe für Fahrten vom und zum ständigen Standort und den Betriebsstätten, und zwar auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen
- o) Fahrzeuge und Baugeräte (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit den Bau- und Behebungsarbeiten der Unwetterkatastrophenschäden aus 2022.
- p) Fahrzeuge und Baugeräte, sowohl betriebsinterne als auch betriebsfremde, die im Zusammenhang mit den Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung der Unwetterschäden aus 2022 eingesetzt werden.

Die angeführten Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßen einzustellen oder zumindest einzuschränken bzw. mit Fahrzeugen des geringsten erforderlichen Eigengewichtes auszuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf Schnee- und eisfreien Straßendecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

Der Bürgermeister:



Gerald Ebner

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach, per Mail an: bhvl.verkehr@ktn.gv.at
- Polizeiinspektion 9542 Afritz am See per Mail an: PI-K-Afritz-am-See@polizei.gv.at
- Amtstafel-z.d.A.

Angeschlagen am: 20.02.2026

Abgenommen am :

Gemeinde Arriach | Arriach 43, 9543 Arriach | Tel: 04247/8514 | Fax: 04247/8514 5
Mail: arriach@ktn.gde.at | Web: www.arriach.gv.at | GKZ: 20703 | UID: ATU59364306
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG | BIC: RZKTAT2K390 | IBAN: AT81 3939 0000 0411 0268